

**Inhaltsangabe**

- 124. Bekanntmachung betr. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wi 01.1 S. 262  
in der Ortschaft Widdig / erneute öffentliche Auslegung
- 125. Bekanntmachung betr. Bebauungsplan Hm 01 in der Ortschaft Hem- S. 264  
merich / 1. Ergänzung und 1. Änderung, erneute öffentliche Aus-  
legung
- 126. Satzung der Stadt Bornheim vom 17.12.2003 über die Erste Verlänge- S. 266  
rung der Veränderungssperre in der Ortschaft Bornheim (Bebauungs-  
plan Bo 13)
- 127. Bekanntmachung betr. Bebauungsplan Bornheim Nr. 120 (Ortsteil S. 268  
Bornheim) / 7. Änderung; Inkrafttreten
- 128. Satzung vom 17.12.2003 über die Anordnung einer Veränderungs- S. 270  
sperre in der Ortschaft Bornheim (Bebauungsplan Bo 07)

---

**Herausgeber:**

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis be-  
trägt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jah-  
res in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet  
sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur  
Mitnahme bereit und kann im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) abgerufen werden.

124.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wi 01.1 in der Ortschaft Widdig /  
erneute öffentliche Auslegung**

**Bekanntmachung**

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 18.09.2003 beschlossen, den bereits öffentlich ausgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wi 01.1 in der Ortschaft Widdig zu ändern und gemäß § 3 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) in der derzeit gültigen Fassung erneut öffentlich auszulegen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst folgenden Bereich:  
St.-Georg-Straße, Karolingerstraße und Lichtweg.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Die erneute Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung erfolgt in der Zeit

**vom 05.01.2004 bis 09.02.2004 einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7 –Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2,  
53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	08.00 – 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr und
und donnerstags	14.00 – 17.30 Uhr.

Weiterhin hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, dass während der Auslegungsfrist nur Anregungen zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können. Die Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 17.12.2003

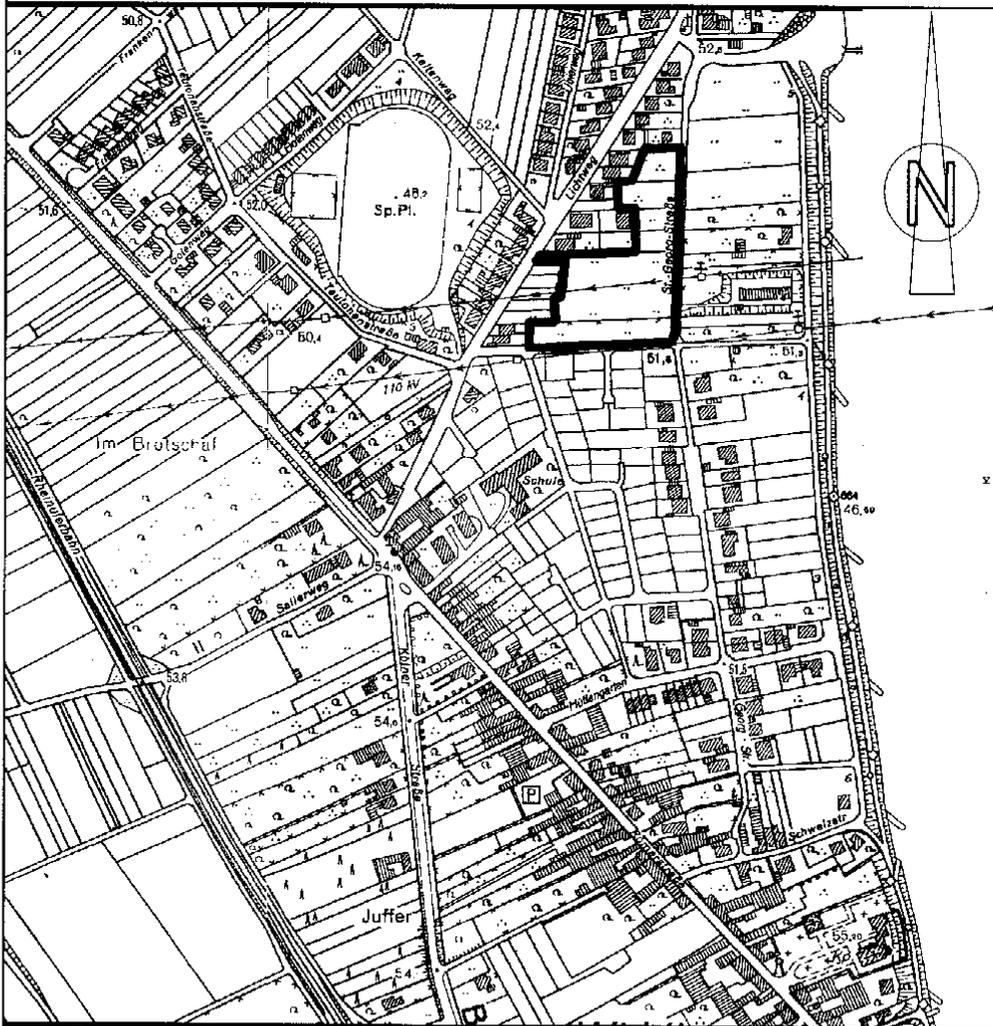
  
Bürgermeister

-263-

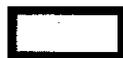
Der Bürgermeister

**STADT BORNHEIM**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wi01.1**  
in der Ortschaft Widdig



Deutsche Grundkarte  
Maßstab 1:5000



Grenze des Plangebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

- 264 -

125. Bebauungsplan Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich / 1. Ergänzung und 1. Änderung,  
erneute öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 03.12.2003 beschlossen, den bereits öffentlich ausgelegten Entwurf der 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich zu ändern und gemäß § 3 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) in der derzeit gültigen Fassung erneut öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan umfasst folgenden Bereich:  
Südwestlich der Rösberger Straße, beidseitig des Zweigrabenweges

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss hat ebenfalls beschlossen, die Auslegungsfrist auf zwei Wochen zu kürzen.

Die erneute Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung erfolgt in der Zeit

**vom 05.01.2004 bis 20.01.2004 einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7 –Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2,  
53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

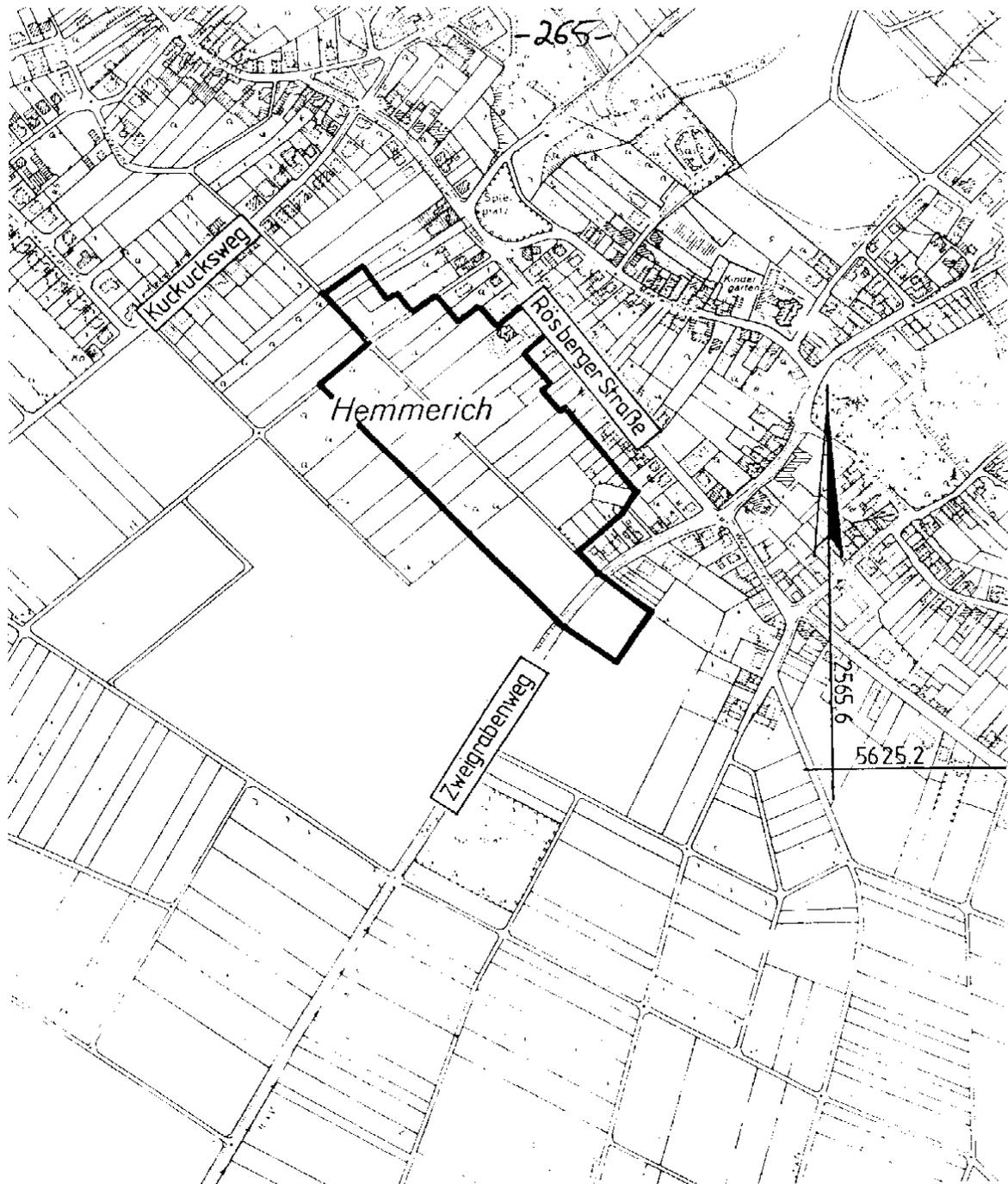
Montags bis freitags	08.00 – 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr und
und donnerstags	14.00 – 17.30 Uhr.

Weiterhin hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, dass während der Auslegungsfrist nur Anregungen zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können. Die Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 17.12.2003



Bürgermeister



## Übersicht

vervielfältigt mit Genehmigung des Kataster-  
Amtes Siegburg vom 07.1990 Nr. 694/90

**Bebauungsplan Hm 01**  
**1. Ergänzung und 1. Änderung**  
**Ortschaft Hemmerich**  
**Deutsche Grundkarte 1:5000**

-266-

126.

### Satzung

der Stadt Bornheim  
vom 17.12.2003  
Über die Erste Verlängerung der Veränderungssperre  
in der Ortschaft Bornheim  
(Bebauungsplan Bo 13)

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV.NRW.S. 254 ) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für das in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet in der Ortschaft Bornheim gemäß Satzung vom 25.01.2002, in Kraft getreten am 15.02.2002, wird um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt somit erst mit der Bekanntgabe des Bebauungsplanes - spätestens jedoch mit Ablauf des 14.02.2005 - außer Kraft.

#### § 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

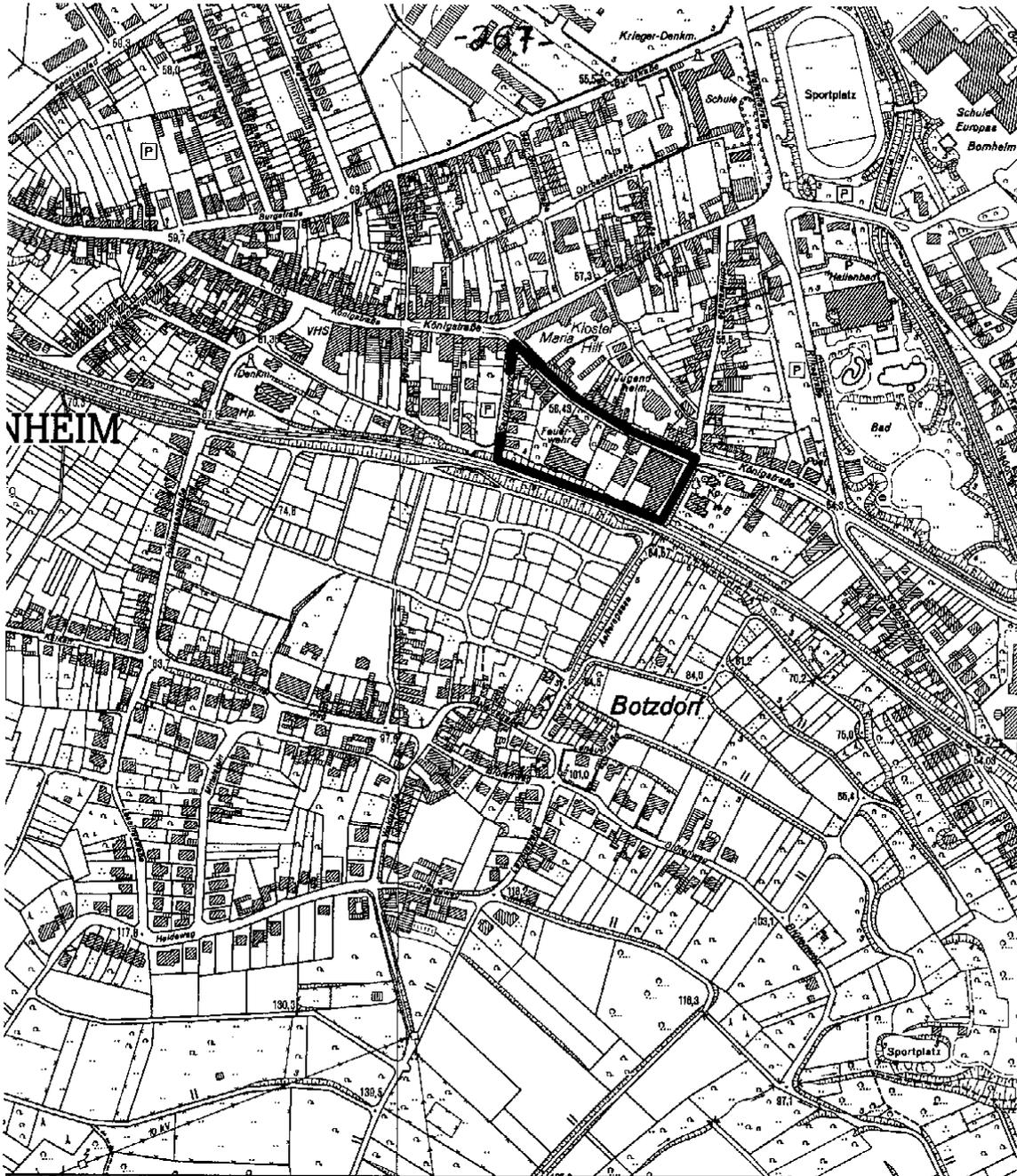
Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Fachbereich 7 –Stadtentwicklung-, der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, aus.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 17.12.2003

  
Bürgermeister



**Übersicht**  
**Bebauungsplan Bo 13**  
**Ortschaft Bornheim**  
**Deutsche Grundkarte 1:5000**

Vervielfältigt mit Genehmigung des  
Rhein-Sieg-Kreises vom 28.11.2001 Nr.  
200124

### Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 11.12.2003 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 120 (Ortsteil Bornheim) als Satzung beschlossen.

Die 7. Änderung betrifft die Flurstücke Gemarkung Bornheim –Brenig Flur 87 Nrn. 104, 105 und 106 am Heideweg.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 120 (Ortsteil Bornheim) mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 – Stadtentwicklung-, der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 120 (Ortsteil Bornheim) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

#### Hinweis:

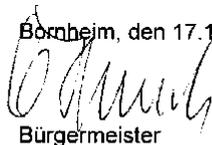
Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

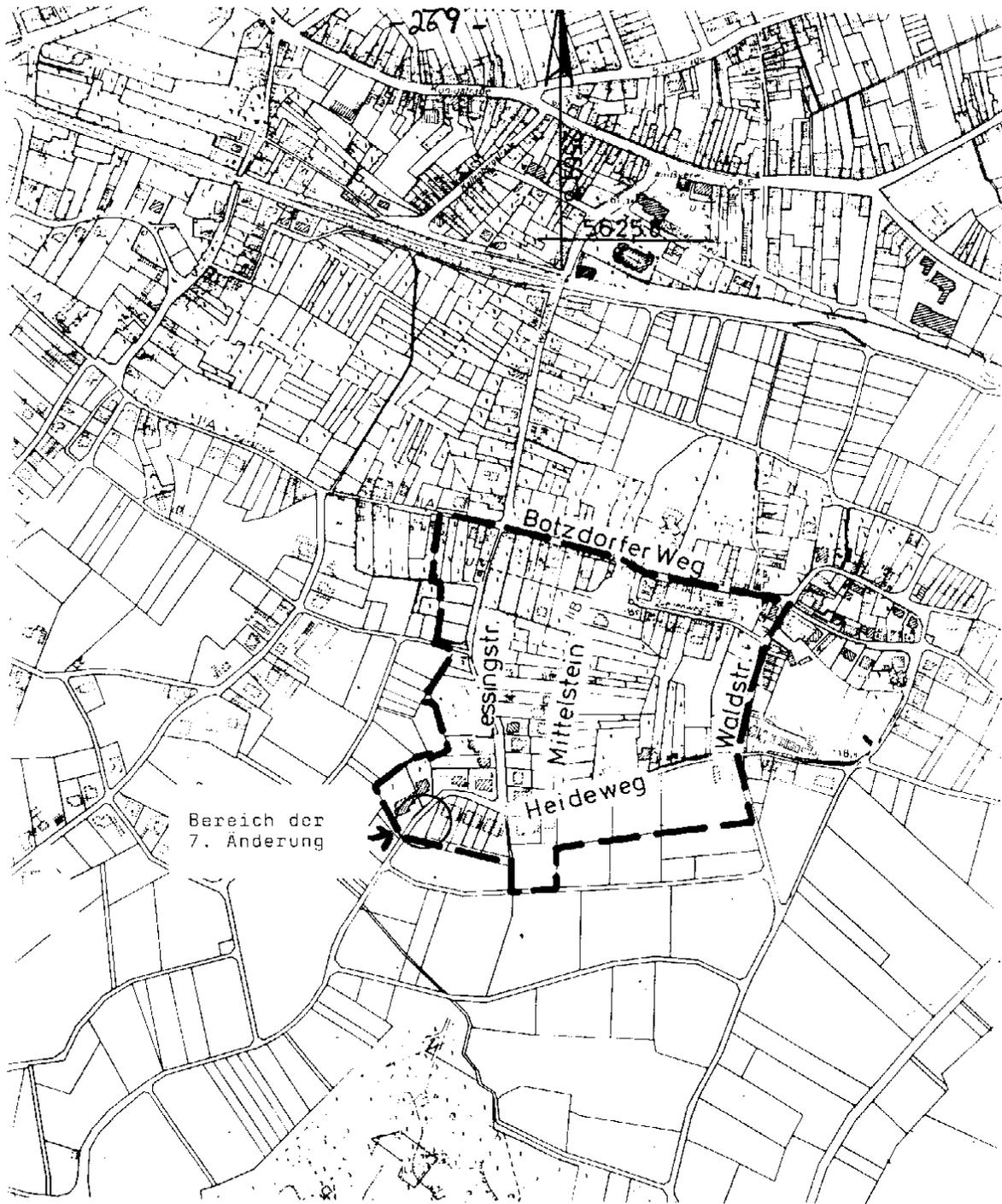
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 17.12.2003

  
Bürgermeister



Übersicht  
Bebauungsplan Bornheim Nr. 120 / 7. Änderung  
Ortsteil Bornheim  
Deutsche Grundkarte 1 : 5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises vom 07/1990 Nr. 694/90

Satzung

128.

der Stadt Bornheim  
vom 17.12.2003  
über die Anordnung einer Veränderungssperre  
in der Ortschaft Bornheim  
(Bebauungsplan Bo 07)

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/ SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV.NRW.S. 254) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet in der Ortschaft Bornheim hat der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 04.05.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 07 in der Ortschaft Bornheim beschlossen.

Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich ist wie folgt begrenzt:

Bereich zwischen der L 183 (Königstraße), der L 192 und der Trasse der Stadtbahn.

§ 3

1. Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind,
  - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

- 1. Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes - spätestens nach Ablauf von zwei Jahren - außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Fachbereich 7 – Stadtentwicklung-, der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, aus.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 17. 02. 2007

  
Bürgermeister



Übersicht  
Bebauungsplan Bo07  
Ortschaft Bornheim  
Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes  
Siegburg vom 07. 1890 Nr. 694/90